Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5406

16. 06. 76

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aussetzung der Preisbindung, der die Einfuhr frischer Zitronen in die Gemeinschaft mit Ursprung in den Mittelmeerländern unterliegt, mit denen die Gemeinschaft Abkommen schließt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat mit mehreren Mittelmeerländern Abkommen geschlossen, die unter anderem für die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in diesen Ländern eine Zollsenkung unter der Bedingungen vorsehen, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird:

Die Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 2481/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft [1]), ermöglicht es, während der Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 [2]), die obengenannte Bedingung auszusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 793/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse und der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft [3]) wurden unter anderem die Sondermaßnahmen für Gemeinschaftszitronen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 bis zum 31. Mai 1977 verlängert.

Unter diesen Umständen ist es zweckmäßig, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 des Rates vom 24. Februar 1976 über die Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten, Israel, Marokko, Spanien, Tunesien, der Türkei und Zypern in die Gemeinschaft aufgrund der Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und jedem dieser Länder unterliegt [4]), über den 31. Mai 1976 hinaus zu verlängern.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 25. April 1976 mit Tunesien und am 27. April 1976 mit Marokko ein Kooperationsabkommen geschlossen, die für die Einfuhr von Zitronen die gleichen Bestimmungen wie die mit diesen Ländern geschlossenen Assoziationsabkommen enthalten [5]). Die Gemeinschaft hat die Handelsregeln für Tunesien durch Verordnung Nr. 2107/75 des Rates vom 6. August 1975 [6]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3415/75 des Rates vom 30. Dezember 1975 [7]), und für Marokko durch Verordnung (EWG) Nr. 2108/75 des Rates vom 6. August 1975 [8]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3416/75 des Rates vom 30. Dezember 1975 [9]) verlängert. Die Kommission hat am Tag der Unterzeichnung der Kooperationsabkommen mit beiden Ländern Interimsabkommen [10]) ge-

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 254 vom 1. Oktober 1975, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 318 vom 18. Dezember 1969, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 93 vom 8. April 1976, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 5. März 1976, S. 5

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197 vom 8. August 1969, S. 1 und Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 8. August 1969, S. 1

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 215 vom 13. August 1975, S. 1

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 337 vom 31. Dezember 1975, S. 3

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 215 vom 13. August 1975, S. 2

[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 337 vom 31. Dezember 1975, S. 4

[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

schlossen, durch welche einige Bestimmungen der Kooperationsabkommen über den Warenhandel vorzeitig in Kraft gesetzt werden.

Die Gemeinschaft hat am 26. April 1976 mit Algerien ein Kooperationsabkommen und ein Interimsabkommen [11]) geschlossen, die für Zitronen ähnliche Bestimmungen wie die Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko beziehungsweise Tunesien aufweisen. In den zur Zeit mit der Arabischen Republik Ägypten, Syrien, Jordanien und Libanon ausgehandelten Abkommen sind vergleichbare Bestimmungen vorgesehen.

Es erscheint daher zweckmäßig, die Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in den Mittelmeerländern in die Gemeinschaft unterliegt, mit denen die Gemeinschaft Abkommen schließt, während der Anwendungsdauer von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 wird folgender Text angefügt:

„— Artikel 15 Abs. 3 und 4 des Kooperationsabkommens und Artikel 8 Abs. 3 und 4 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik,

— Artikel 15 Abs. 3 und 4 des Kooperationsabkommens und Artikel 8 Abs. 3 und 4 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko,

— Artikel 15 Abs. 3 und 4 des Kooperationsabkommens und Artikel 8 Abs. 3 und 4 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien".

Artikel 2

Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis 31. Mai 1977."

Artikel 3

Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 auf ähnliche Bestimmungen in den zur Zeit mit der Arabischen Republik Ägypten, Syrien, Jordanien und Libanon ausgehandelten Abkommen ausdehnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröfefntlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. Juni 1976 – 14 – 68070 – E – Zo 76/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Die Abkommen mit verschiedenen Ländern des Mittelmeerraums sehen eine Zollsenkung bei der Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft unter der Bedingung vor, daß ein bestimmter Preis auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft eingehalten wird.

Im Anschluß an die Einführung von Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung von Gemeinschaftszitronen hat der Rat gleichzeitig die Anwendung des vereinbarten Preises für die Dauer der Gültigkeit der Sondermaßnahmen, also bis 31. März 1976, ausgesetzt. Am 6. April 1976 hat der Rat die Anwendung der Sondermaßnahmen für Zitronen bis 31. Mai 1976 verlängert. Daher ist es zweckmäßig, für Zitronen, die aus Mittelmeerländern, mit denen die Gemeinschaft ein diese Klausel enthaltendes Abkommen geschlossen hat, eingeführt worden sind, die Aussetzung der Anwendung des vereinbarten Preises zu verlängern, die genannte Aussetzung auf ähnliche Bestimmungen der Abkommen, die die Gemeinschaft soeben mit den Maghrebländern unterzeichnet hat, auszudehnen und die Möglichkeit vorzusehen, diese Aussetzung auch auf vergleichbare Bestimmungen der Abkommen auszudehnen, die zur Zeit mit den unter die Verwirklichung des Gesamtkonzepts für die Mittelmeerländer fallenden Länder ausgehandelt werden.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, diesen Verordnungsvorschlag anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Diese Verordnung hat keine finanzielle Auswirkung.